

STATUTEN

des Vereins "Slow Food® Schweiz Suisse Svizzera Svizra"

vom 8. Mai 2010

§ 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Slow Food® Schweiz Suisse Svizzera Svizra" (im Folgenden "Verein" oder "SF-CH") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

§ 2

ZWECK, INTERNATIONALE EINORDNUNG

- a) Der Verein ist ein ideeller und freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen die gemeinsame kulinarische, gastronomische und kulturelle Ziele verfolgen, namentlich den Schutz der Biodiversität, den Schutz von Tierrassen und Pflanzenarten, die für die Ernährung und die Tradition wichtig sind, sowie die Unterstützung bedrohter Produkte und ihrer Hersteller.
- b) Der Verein gehört zur internationalen Slow Food® Bewegung mit Sitz in Bra, Italien, und anerkennt deren Statuten. Er fördert und verbreitet deren Gedankengut. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Der Verein kann Weisungen erlassen für die Anerkennung von juristischen Personen und Institutionen als Donatoren oder "Amici", welche sich der Philosophie von Slow Food® verbunden fühlen. Diese sind nicht Mitglieder des Vereins.
- d) "Slow Food®" und das Schneckenlogo sind eine international geschützte Wort-/Bild-Marke, deren Nutzungsrechte in der Schweiz ausschliesslich beim Verein Slow Food® Schweiz-Suisse-Svizzera-Svizra liegen. Der Verein betreibt und überwacht die Vermarktung dieser Wort- und Bildmarke in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Slow Food® International.
- e) Zur Vermarktung der Wort-/Bild-Marke in der Schweiz oder zur Förderung des Zwecks des Vereins kann er sich an anderen Unternehmungen des Inlandes beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.
- f) Der Verein kann Grundstücke erwerben, verwalten und weiterveräussern.



Slow Food®
Schweiz-Suisse-Svizzera-Svizra

§ 3

STRUKTUR

- a) Der Verein bildet in den einzelnen Regionen der Schweiz Sektionen unter dem Namen "Convivium/Convivia" bzw. "Condotta/Condotte". Diese unterstehen den vorliegenden Statuten.
- b) Die Convivia schlagen die Internationalen Delegierten gemäss den Vorgaben von Slow Food® International vor.
- c) Die Zuteilung der Anzahl Internationaler Delegierter auf die Convivia beschliesst der Vorstand.

§ 4

VEREINSAKTIVITÄTEN

- a) Den Vereinsaktivitäten sind, solange sie der unter § 2 festgehaltenen Zweckbestimmung nicht entgegenlaufen, keinerlei Grenzen gesetzt. Zur Zweckerfüllung kann der Verein insbesondere Personen beschäftigen, geeignete Stiftungen, Forschungsstätten oder andere nicht gewinnorientierte Organisationen fördern, publizistisch tätig sein sowie Werbemassnahmen ergreifen.
- b) Der Verein koordiniert jene Aktivitäten der Convivia, die von überregionalem Interesse sind.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

- a) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche diese Statuten akzeptieren und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er teilt die Mitglieder auch dem geographisch nächstliegenden Convivium zu, falls das Mitglied nicht eine andere Zuteilung wünscht.
- c) Bei Ablehnung des Antrages zur Aufnahme als Mitglied oder beim Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in bzw. der/dem Auszuschliessenden die Gründe mitzuteilen.
- d) Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang, der einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, aufgeführt. Sie werden von der Delegiertenversammlung alljährlich festgelegt. Diese legt auch den jährlichen Anteil der Convivien an den Mitgliederbeiträgen fest.
- e) Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der internationalen Slow Food®-Bewegung und kommt in den Genuss aller Vorzüge, welche die internationalen Statuten vorsehen.
- f) Die Mitglieder üben ihre Stimm-, Wahl-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte an der Conviviumsversammlung aus.



Slow Food®
Schweiz-Suisse-Svizzera-Svizra

- g) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein,
- wenn der Verein aufgelöst wird;
 - wenn das Mitglied durch sein Verhalten und/oder seine Aktivitäten in offensichtlichem Gegensatz zu den Prinzipien und/oder der Zweckbestimmung des Vereins steht. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung;
 - wenn das Mitglied die Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.
- h) Der Austritt kann jederzeit und ohne Grundangabe erfolgen. Im Falle eines Austritts verfällt der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres dem Verein.

§ 6

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

§ 7

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Jedes Convivium bzw. die ihm zugeteilten Mitglieder wählen mit einfachem Mehr für bis zu fünfzig Mitgliedschaften eine/n Delegierte/n und für alle weiteren vollen oder angebrochenen fünfzig Mitgliedschaften je eine/n weitere/n Delegierte/n. Der Vorstand gibt den Conviviumsleitungen die Zahl der zu wählenden Delegierten auf Grund der Mitgliederzahl am 30. September des der Delegiertenversammlung vorangegangenen Jahres bekannt.
- c) Die Delegierten haben mit Slow Food® vertraut und Mitglied zu sein. Mitglieder des Vorstandes und einer allfälligen Geschäftsleitung sind auch als Delegierte wählbar. Das Convivium wählt den/die Delegierte/n für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- d) Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Convivia mit wenigstens einem/einer Delegierten vertreten sind. Die Traktandenliste mit den Unterlagen wird den Convivien spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin zugesandt.
- e) In der Delegiertenversammlung hat jede/r Delegierte eine Stimme. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf ausdrücklichen Wunsch eines/einer Delegierten oder eines Vorstandsmitglieds kann eine geheime, schriftliche Wahl oder Abstimmung erfolgen.



- f) Bei der Beschlussfassung bzw. den Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- g) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder einem Drittel der Convivia unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- h) Anträge an die Delegiertenversammlung können bis 40 Tage vor der Versammlung durch die Convivia bzw. die Delegierten eingereicht werden. Der Termin der Delegiertenversammlung wird den Convivia rechtzeitig – in der Regel vor Ende des Vorjahres – bekanntgegeben.
- i) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist den Convivia und den Delegierten innert nützlicher Frist zuzustellen.
- j) In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
- die Festsetzung und Abänderung der Statuten, hierzu ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich;
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder, darunter des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Kassierin/des Kassiers;
 - die Wahl der Revisionsstelle (vgl. § 9);
 - die Abwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe;
 - die Wahl der Mitglieder des Internationalen Beirates aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes;
 - die Festlegung der Art und der Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - die Festlegung der Anteile pro Mitglied an den Mitgliederbeiträgen für aktive Convivia;
 - die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Auflösung des Vereins; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Delegierten erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, gilt an einer Nachfolgesitzung das $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Stimmen;
 - die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins.



Slow Food®
Schweiz-Suisse-Svizzera-Svizra

§ 8

VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter aller Convivia sowie höchstens weiteren fünf Mitgliedern. Der/die Internationale Präsident/in (bzw. dessen/deren Stellvertreter/in) können den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.
- b) Die Vorstandsmitglieder, das Präsidium, das Vizepräsidium und der/die Kassier/in werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei die Funktionen Vizepräsident/in und Kassier/in nicht auf die gleiche Person vereinigt werden dürfen.
- c) Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen sowie die Delegiertenversammlung und repräsentiert den Verein und den Vorstand nach aussen. Ist der/die Präsident/in verhindert, übernimmt der/die Vizepräsident/in seine Funktion.
- d) Die Vorstandsmitglieder bleiben für ein Jahr im Amt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen.
- e) Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Fachkommissionen bilden.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Traktandenliste mit den Unterlagen wird den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugesandt. Bei fehlendem Quorum ist eine neue Sitzung einzuberufen. In diesem Falle gilt kein Quorum.
- g) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- h) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- i) Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 1 Monat nach der Sitzung zugestellt wird.
- j) Der Verein ist gegenüber Dritten rechtsgültig vertreten, wenn der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Kassier/in untereinander kollektiv zu zweien oder eines dieser Vorstandsmitglieder kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnen.
- k) Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Teile davon aufgrund eines Organisations- und Geschäftsreglementes delegieren.



Slow Food®
Schweiz-Suisse-Svizzera-Svizra

§ 9

REVISIONSSTELLE

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Delegiertenversammlung jährlich ihren Bericht vorzulegen.
- b) Die Revision kann von der Delegiertenversammlung auch einer qualifizierten Revisionsstelle übertragen werden.

§ 10

CONVIVIA

- a) Die Convivia sind geographisch abgegrenzte Sektionen des Vereins mit eigenen Organisationsstrukturen.
- b) Sie organisieren sich unter Beachtung dieser Statuten sowie allfälliger weiterer Vorgaben von SF-CH selbst.
- c) Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Convivia.
- d) Die Convivia sind berechtigt und aufgefordert, im Rahmen ihres Wirkungsgebietes lokale und regionale Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes selbstständig durchzuführen. Ein Convivium wird als "aktiv" bezeichnet, wenn es ausser den nationalen Anlässen mindestens vier eigene Aktivitäten pro Jahr durchführt.
- e) Für die Gründung oder Auflösung eines Conviviums bedarf es der Zustimmung des Vorstands von SF-CH.
- f) Die Convivia schlagen der Delegiertenversammlung ihre/n Vertreter/in in den Vorstand vor und ernennen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung.

§ 11

VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 12

FINANZEN

- a) Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen Dritter sowie aus dem Reinerlös von Veranstaltungen.
- b) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Die Jahresrechnung (umfassend Bilanz und Erfolgsrechnung) wird jährlich der Delegiertenversammlung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zur Genehmigung unterbreitet.



Slow Food®
Schweiz-Suisse-Svizzera-Svizra

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 14

INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 8. Mai 2010 in Kraft.

ANHANG: MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge gelten jeweils für 1 Kalenderjahr; für Neueintritte nach dem 1. Oktober wird für den Rest des laufenden Jahres kein Beitrag mehr erhoben.

- CHF 120 für Einzelmitglieder
- CHF 160 für Doppelmitgliedschaften
- CHF 50 für Juniormitglieder bis 25 Jahre